

17. Genügt es, wenn ein Vertragsanerbieten mit Setzung einer bestimmten Frist für die Annahme gemacht worden ist, im Zweifel, daß die Annahmeerklärung binnen dieser Frist abgegeben wird, oder muß sie binnen der Frist in den Besitz des Anerbietenden gelangt sein?

Inwieweit kann in einem solchen Falle der Annehmende sich auf eine (nach seiner Behauptung) an seinem Wohnorte bestehende Rechtsanschauung in gewerblichen Kreisen, wonach die Absendung der Annahme binnen der gesetzten Frist genügen soll, berufen?

II. Civilsenat. Ur. v. 20. November 1902 i. S. Br. (Rl.) w. C. Br. & Co. (Bekl.). Rep. II. 223/02.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Für die Frage, ob dem Kläger der von ihm mit der vorliegenden Klage geltend gemachte Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte zusteht, ist entscheidend, ob durch die Kaufofferte vom 17. April 1900, durch welche die in Hamburg domizilierte verklagte Firma dem Kläger, der in Lüttich seinen Geschäftswohnsitz hat, 400 Tons Manganerz zum Preise von 39 sh. pr. ton „pour réponse jeudi prochain“ anbot, und durch die vom Kläger an dem betreffenden Donnerstag, dem 19. April 1900, abends 8 Uhr 26 Minuten in Lüttich aufgebene, um 10 Uhr 3 Minuten in Hamburg angelommene Depesche, in welcher jenes Angebot angenommen wurde, zwischen den Parteien ein rechtswirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist. Die Beklagte hat dies um deswillen bestritten, weil die mit den Worten „pour réponse jeudi prochain“ gegebene Fristbestimmung für die Annahme des Angebotes dahin zu verstehen sei, daß die Antwort über die Annahme an dem betreffenden Donnerstag in ihren Besitz gelangt sein müsse, während die Depesche des Klägers am 19. längst nach dem üblichen Geschäftsfluß in Hamburg angekommen und erst am 20. April in ihre Hände gelangt sei, wogegen der Kläger geltend macht, daß es zur Erfüllung jener Fristbestimmung nach deren Wortlaut und Sinn genügt habe, daß er die fragliche Depesche an dem betreffenden Donnerstag in Lüttich aufgegeben habe.

Das Oberlandesgericht hat angenommen, daß es, sowohl nach dem Wortlaut jener Fristbestimmung, als nach der eingeholten Auskunft der Handelskammer zu Hamburg vom 15. Februar 1902 und der im übrigen sich ergebenden, näher tatsächlich erörterten Sachlage zweifelhaft erscheine, welche der angegebenen Auslegungen der streitigen Fristbestimmung als die richtige anzunehmen sei. Die hieran geknüpften Folgerungen, der Kläger habe danach den ihm zur Begründung seines Klagenspruchs an sich obliegenden Nachweis des Zustandekommens des Vertrags nicht erbracht, und es müsse daher für die Entscheidung der Sache auf den vom Kläger dem Teilhaber der verklagten Firma E. S., eventuell zugeschobenen Eid ankommen, daß er die Fristbestimmung in dem Sinne gemeint habe, der Kläger brauche nur seine Antwort am nächsten Donnerstag abzusenden, sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Revisionskläger macht hiergegen in erster Linie geltend, der vom Oberlandesgericht angenommene Zweifel habe dazu führen müssen, die Fristbestimmung gegen die Beklagte auszulegen, da es ihre Sache gewesen sei, sich deutlicher auszudrücken; diese Regel des gemeinen Rechts müsse, da sie dem Grundsatz von Treu und Glauben, der in § 157 B.G.B. ausdrücklich ausgesprochen sei, entspringe, auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch gelten. Dieser Angriff kann nicht als begründet erachtet werden. Das Oberlandesgericht hat bereits mit Recht der bezüglichen Aufstellung gegenüber hervorgehoben, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um die Auslegung eines zustande gekommenen Vertrages, sondern um die Frage handelt, ob ein Vertrag zustande gekommen ist. Für diese Frage kann jene dem römischen Recht entstammende Regel, welche in der bezogenen l. 38 § 18 Dig. de verb. oblig. 45, 1 dahin gegeben wird: „in stipulationibus cum quaeritur, quid actum sit, verba contra stipulatorem interpretanda sunt“ (vgl. Art. 1162 Code civil), und die übrigens jedenfalls nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch eine bindende Rechtsnorm nicht bildet, sondern nur insofern maßgebend sein könnte, als sie im einzelnen Falle dem Grundsatz von Treu und Glauben nach der Auffassung des Rechtslebens gemäß § 157 a. a. O. entspricht, nicht von entscheidender Bedeutung sein. Vielmehr geht das Oberlandesgericht zutreffend davon aus, daß, wenn nach dem Wortlaute des Briefes der Beklagten vom 17. April 1900 die Fristbestimmung

zweifelhaft war und jedenfalls die Auslegung zuließ, die Beklagte wolle sich nur für den Fall binden, daß die annehmende Antwort an dem nächsten Donnerstag in ihren Besitz komme, es Sache des Klägers war, mit der Möglichkeit dieser Auslegung zu rechnen und danach am 19. April 1900 die Annahmepesche so früh aufzugeben, daß sie bei ordnungsmäßigem Geschäftsgang an jenem Tage binnen der üblichen Geschäftszeit in den Besitz der Beklagten kommen mußte.

Wesentlich auf demselben rechtlichen Standpunkt, und zwar noch weitergehend zu gunsten des Offerenten, steht die vom Oberlandesgericht angezogene Entscheidung des I. Civilsenats des Reichsgerichts vom 28. Januar 1899,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 43 S. 75 flg., in einem ähnlich liegenden Falle, in dem unter Hinweis auf Art. 319 des früheren Handelsgesetzbuchs angenommen wurde, unter Kaufleuten sei die Setzung einer Frist für die Annahmeerklärung im Zweifel dahin auszulegen, daß dieselbe den Zeitpunkt betreffe, bis zu welchem die Annahmeerklärung bei dem Anbietenden eintreffen müsse, und nicht, bis zu welchem die Annehmende dieselbe abzufenden habe. Die nämlichen Grundsätze wie nach dem früheren Art. 319 a. a. O. gelten noch in erhöhtem Maße nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in den ausdrücklichen Bestimmungen der §§ 148 und 130. Wenn der Revisionskläger diesen Bestimmungen gegenüber noch zu gunsten seiner Auffassung den Umstand verwerten will, daß in der Angebotspesche das Wort „Antwort“ (réponse) gebraucht ist, und darauf hinweist, daß in jenen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs immer nur von der Annahme des Angebots, und nicht von der Antwort auf dasselbe die Rede sei, so ist das um deswillen verfehlt, weil das Oberlandesgericht unter réponse völlig zutreffend die die Annahme enthaltende Antwort des Klägers verstanden hat.

Der Revisionskläger hat schließlich noch die Übergehung der Beweisantretung darüber gerügt, daß in Belgien eine andere Auffassung bestehe, indem es nach dortiger allgemeiner Rechtsanschauung jedenfalls in kaufmännischen Kreisen im Falle der Fristbestimmung für die Annahme eines Angebots unter Abwesenden genüge, wenn die Annahme binnen der gesetzten Frist abgesendet sei. Indessen auch diese Rüge kann keinen Erfolg haben. Die in Hamburg ge-

schäftlich domizilierte Beklagte konnte das gemachte Angebot an die ihr in ihrem Interesse gut scheinenden Bedingungen knüpfen und hat dieses bezüglich der Annahmefrist getan. Für die Frage, welche Bedeutung diese Bedingung hatte, kommt es daher — jedenfalls soweit diese mit dem Inhalt der bezüglichen Willenserklärung vereinbar ist — lediglich auf ihre Auffassung, nicht auf diejenige des Klägers an. Soweit diesem Momente daher überhaupt Bedeutung zur Sache beizulegen wäre, käme es nicht auf die Auffassung bezüglicher Verkehrsreise in Belgien, speciell in Lüttich, sondern auf die in Hamburg geltende Auffassung an. Für die Frage, wie die Bedingung auch im Sinne der Beklagten aufzufassen sei, könnte es allerdings von Bedeutung sein, wenn behauptet wäre, daß der Beklagten bei dem Angebot bekannt gewesen sei, daß in Belgien eine solche Fristbestimmung allgemein dahin aufgefaßt werde, es genüge schon die Absendung innerhalb der Frist; allein das ist weder behauptet, noch zum Beweis verstellt worden.

Die Beklagte hat auch die verspätete Annahme unverzüglich, nämlich bereits in dem Schreiben von dem auf den fraglichen Donnerstag folgenden 20. April 1900, gerügt und würde daher, selbst wenn die Voraussetzung des § 149 B.G.B. vorläge, daß die Annahmedepesche bei regelmäßiger Beförderung noch rechtzeitig in den Besitz der Beklagten gekommen sein würde, der Anforderung dieser Bestimmung entsprochen haben.“